BEGRÜNDUNG

für die

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 7

"SANDBERGSTRAßE"

der Gemeinde

WAKENDORF II

Kreis Segeberg

für den Bereich der Flurstücke 70/8, 70/9 und 70/10



STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR

DIPL.-ING. EBERHARD GEBEL STADTPLANER, ARCHITEKT 23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTRASSE 9 T 04551-81520 F 04551-83170 stadtplanung.gebel@freenet.de

INHALT

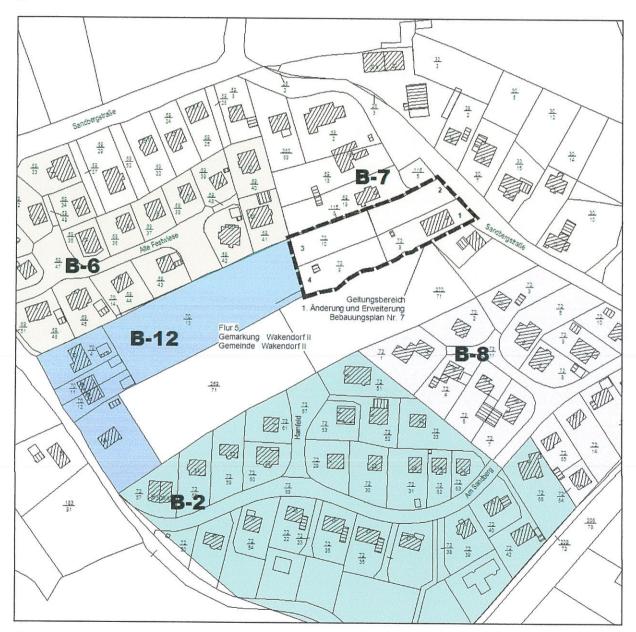
1	ALLGEMEINE GRUNDLAGEN2
1.1	Rechtsgrundlagen2
1.2	Lage und Bestand des Gebietes
2	PLANUNGSZIELE3
3	ENTWICKLUNG DES PLANES
3.1	Bebauung, Nutzung, Gestaltung3
3.2	Naturschutz und Landschaftspflege5
3.3	Artenschutz5
3.4	Verkehrserschließung12
3.5	Immissionsschutz
3.6	Denkmalschutz
4	UMWELTBERICHT13
4.1	Einleitung13
4.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
4.3	Zusätzliche Angaben
5	VER- UND ENTSORGUNG21

1 Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wakendorf II hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Sandbergstraße" für den Bereich der Flurstücke 70/8, 70/9 und 70/10 beschlossen. Der Geltungsbereich ist nachstehendem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der östliche, z. T. bereits bebaute Bereich des Geltungsraumes ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als gemischte Baufläche dargestellt. Der westliche Teil ist als Wohnbaufläche gekennzeichnet. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung werden diese Vorgaben aufgenommen. Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB ist damit Folge geleistet.



Übersichtsplan: Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne der Gemeinde Wakendorf II (unmaßstäblich)

Der östliche Teil des Geltungsraumes ist Teil des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Wakendorf II (siehe Übersichtsplan).

Der Bebauungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der gültigen Fassung
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 in der Fassung der Änderung vom 22.07.2011 (BGBI I, S. 1509)
- die Landesbauordnung (LBO) in der gültigen Fassung

1.2 Lage und Bestand des Gebietes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 befindet sich in der nordwestlichen Ortslage von Wakendorf II und besitzt eine Größe von 0,37 ha.

Westlich und nördlich des Planungsraums befindet sich eine lockere Einzelhausbebauung. In östliche Richtung setzt sich diese getrennt durch die Sandbergstraße fort. Südlich der Bebauungsplanänderung schließt sich unmittelbar an der Sandbergstraße gelegen ein Grundstück mit einer Einzelhausbebauung an. Der hinter dem v. g. Grundstück sich befindliche Bereich südlich des Plangebietes ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Bis auf das bereits mit einem Einzelhaus bebaute Grundstück an der Sandbergstraße wird das Gelände derzeit als Garten bzw. Grünland genutzt.

2 Planungsziele

Durch die inzwischen bebauten Grundstücke des seit Februar 2011 rechtskräftigen, westlich an den Plangeltungsraum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 12 (siehe Übersichtsplan, S. 1) wurden die Grundstücke auf der Grundlage des § 34 BauGB als "Baulücke" bebaubar. Ziel der Planung ist es, für die v. g. unbebauten Grundstücke die Voraussetzungen für eine umgebungsangepasste, geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen.

3 Entwicklung des Planes

3.1 Bebauung, Nutzung, Gestaltung

Um die Erschließung für die in zweiter Bauzeile liegenden Grundstücke zu sichern, werden die direkt an der Sandbergstraße liegenden Grundstücke des Bebauungsplanes Nr. 7 einbezogen. Dieser Bereich wird unter Anpassung der Baugrenzen um eine mit Geh-, Fahrund Leitungsrechten versehene Fläche ergänzt. Außerdem sind neben Einzelhäusern auch Doppelhäuser zulässig. Um Unterschiede zur Bebauung des bereits realisierten Bebauungsplanes Nr. 7 zu verhindern, werden die für diesen Bereich geltenden und weiterhin zutreffenden textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 übernommen (siehe unter 1. und 3. Text (Teil B)).

Die geplante Bebauung der in zweiter Bauzeile liegenden Grundstücke ist unter Anpassung an die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 "Alte Festwiese" (siehe Übersichtsplan, S. 1) vorgesehen:

Die Fläche ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Durch den auch im Bebauungsplan Nr. 12 vorgenommenen Ausschluss der im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Betriebe des Beherbergungswesens, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen wird die Weiterführung der angrenzenden örtlichen Struktur in diesem Bereich gewährleistet.

Vorgesehen ist in Anlehnung an die Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 12 die Errichtung von 2 Einzelhäusern. Die Zahl der Wohneinheiten der Wohngebäude wird auf max. zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus beschränkt. Aufgrund der geringen Größe und Lage des Plangebietes ist eine starke Prägung des Raumes durch die bestehende, ihn umgebende Bebauung gegeben. Die Erforderlichkeit der Begrenzung der Wohneinheiten leitet sich aus der Notwendigkeit des Erhalts bzw. der Fortführung dieser Strukturen ab. Die Festsetzung erfolgt, um eine verdichtete, dorfuntypische Bebauung und Nutzung in diesem Bereich auszuschließen. Sie soll verhindern, dass durch zusätzlichen Einbau von Wohnungen negative Auswirkungen auf die Struktur des Baugebietes auftreten.

Die vorgesehene Bebauung wird gemäß dem Bebauungsplan Nr. 12 mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt.

Durch die vorgeschriebene offene Bauweise entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 12 und die relativ geringe Grundflächenzahl werden eine dem dörflichen Erscheinungsbild angemessene lockere Bebauung und eine großzügige Durchgrünung des Baugebietes möglich sowie ein harmonischer Übergang zur bebauten und unbebauten Nachbarschaft erreicht. Die Grundstücke werden dafür mit einer Mindestgrundstücksgröße pro Einzelhaus von 600 m² auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 12 angesetzt. Die Vorgabe der maximalen Eingeschossigkeit gemäß den Inhalten des Bebauungsplanes Nr. 12 sowie die Festsetzung einer Gesamthöhe von 9,0 m, bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche im Bereich der Grundfläche der baulichen Anlage, dienen in Ergänzung den o. g. Zielen, ermöglichen aber auch in Verbindung mit den gestalterischen Vorgaben die Umsetzung zeitgemäßer Bauformen.

Die gestalterischen Festsetzungen bezüglich der Dachformen und Dachneigungen sind ebenfalls aus dem Bebauungsplan Nr. 12 übernommen und sollen zum ortsbildtypischen Gesamteindruck des Baugebietes beitragen. Aufgrund aktueller Entwicklungstendenzen ist die Errichtung von Häusern in Blockbohlenoptik ausgeschlossen. Unterstützend kommen Vorgaben hinsichtlich der Außengestaltung der baulichen Anlagen hinzu.

Die Erschließung ist über eine an die Sandbergstraße angebundene, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten versehene Fläche mit einer vorgesehenen Aufstellfläche für die Feuerwehr gesichert.

Es ergibt sich folgende Flächenbilanz:

<u>Nutzungsart</u>	<u>Flächengröße in m²</u>
Allgemeines Wohngebiet (WA) Mischgebiet (MI)	1946 1764
Gesamtfläche	3710

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Durch die vorliegende Planänderung ergibt sich für den Bereich der Grundstücke 1 und 2 keine Nutzungsintensivierung.

Zum Zeitpunkt der Fassung des Aufstellungsbeschlusses waren die Grundstücke 3 und 4 dem Außenbereich zuzuordnen und damit als Eingriffsraum zu betrachten. Durch die inzwischen bebauten Grundstücke des seit Februar 2011 rechtskräftigen, westlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 12 (siehe Übersichtsplan, S. 1) wurden die Grundstücke auf der Grundlage des § 34 BauGB als "Baulücke" bebaubar. Eine über das zulässige Maß gem. § 34 BauGB hinausgehende Bebauung ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht vorgesehen. Auf eine detaillierte Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichsregelung wird daher verzichtet.

3.3 Artenschutz

3.3.1 Floristische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind in plangebietsrelevanter Nähe sowie im Plangebiet nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor.

3.3.2 Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

3.3.2.1 Methodik der Potenzialabschätzung

Artenschutzrechtlich relevante Aussagen basieren u. a. auf Angaben des Landschaftsplanes der Gemeinde Wakendorf II.

Hinzu treten Aussagen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) sowie die Datengrundlagen entsprechender Verbreitungsatlanten.

Westlich und nördlich des 0,37 ha umfassenden Planungsraumes befindet sich eine lockere Einzelhausbebauung. In östliche Richtung setzt sich diese getrennt durch die Sandbergstraße fort. Südlich der Bebauungsplanänderung schließt sich unmittelbar an der Sandbergstraße gelegen ein Grundstück mit einer Einzelhausbebauung an. Der hinter dem v. g. Grundstück sich befindliche Bereich südlich des Plangebietes ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Bis auf das bereits mit einem Einzelhaus bebaute Grundstück an der Sandbergstraße wird das Gelände derzeit als Garten bzw. Grünland genutzt. Knickstrukturen im oder unmittelbar an das Plangebiet angrenzend bestehen nicht. Ein planungsrelevanter Großbaumbestand ist nicht vorhanden.

Es werden aus artenschutzrechtlicher Sicht folgende Tierartengruppen näher betrachtet:

- Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse
- Vögel

- Reptilien
- Amphibien
- Libellen

Das Plangebiet wurde mehrmals im Frühjahr 2013 begangen. Dabei wurden u. a. alle Gehölzstrukturen auf potenzielle Neststandorte von Vögeln und mögliche Quartiere von Fledermäusen untersucht.

Bei der artenschutzrechtlichen Bearbeitung wurden die Vorgaben des Erlasses des Innenministeriums vom 18.11.2008 – IV 648 – 512.110 – berücksichtigt. Die Potenzialabschätzung ersetzt keine aktuelle Erfassung der v. g. Tierartengruppen.

3.3.2.1 Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) des Landes Schleswig-Holstein liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Großund Kleinsäugern bzw. Fledermäusen vor. Gemäß den Angaben des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Wakendorf II bestehen für die Tierartengruppe keine differenzierten Daten. In Abhängigkeit von den jeweiligen Habitatansprüchen kann von einer grundsätzlich regionaltypischen Dichte der entsprechenden Individuen einer Tierart ausgegangen werden. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Untersuchungsraum nicht. Dem Verbreitungsatlas der Säugetiere SchleswigHolsteins sind keine artenschutzrelevanten Daten zu entnehmen

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Fledermauswohnguartiere

Zwergfledermäuse (Pipistrellus pipistrellus), Mückenfledermäuse (Pipistrellus pygmaeus), Rauhautfledermäuse (Pipistrellus nathusii), Fransenfledermäuse (Myotis nattereri), Abendsegler (Nyctalus noctula) sowie das Braune Langohr (Plecotus auritus) nutzen sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere. Breitflügelfledermäuse (Eptesicus serotinus) sind dagegen ausschließlich in Gebäuden zu finden.

In Gebäuden werden warme, zugfreie und störungsarme Aufenthaltsorte, wie z. B. unter Dachüberständen, Dachpfannen und First- und Wandverkleidungen sowie auf Dachböden bevorzugt.

Bei Baumquartieren kommen für die anderen Arten Höhlen und Spalten in Betracht. Vor allem ältere Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm, die viele Naturhöhlen aufweisen, besitzen eine potenziell hohe Bedeutung, da sie aufgrund ihrer Frostfreiheit (Wandstärke mehr als 10 cm) auch als Winterquartiere genutzt werden können. Aufgrund des hohen Quartiersbedarfs möglicherweise vorkommender Arten und ihres ausgeprägten Quartierwechselverhaltens innerhalb des Quartierverbundes ist jeder Höhlen- bzw. Spaltenbaum auch als potenzieller Quartierstandort einzustufen.

Die Neubaufläche grenzt an Flächen mit Wohnbebauung. Das dortige Vorhandensein entsprechender Gebäude mit Wohnquartierqualitäten ist möglich.

Potenzielle Wohnquartiere in Form von Höhlungen oder Spalten in alten Baumbeständen sind aufgrund des Fehlens entsprechender Bäume nicht vorhanden.

Die Möglichkeit des Entstehens von erheblichen Beeinträchtigungen potenziell geeigneter Wohnquartiere im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes ist unwahrscheinlich.

Fledermausjagdquartiere

Fledermäuse jagen art- und situationsabhängig mehr oder weniger strukturgebunden. Die meisten heimischen Arten jagen entlang von Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Waldrändern, Gewässern bzw. Gewässerrändern.

Der Plangeltungsbereich besitzt keine derartigen Strukturen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Flugstraßen

Fledermäuse nutzen diverse Strukturen im Gelände, wie z. B. Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gewässer bzw. Gewässerränder, als Leitlinien, an denen sie sich auf ihrem Flug, z. B. vom Quartier zum Jagdgebiet, orientieren.

Der Plangeltungsbereich besitzt keine derartigen Strukturen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden auch hier nicht erwartet.

Eine besondere Bedeutung der Gebiete für andere Groß- und Kleinsäuger besteht nicht.

Kompensation

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Fledermausarten geiten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als streng geschützt und sind darüber hinaus auch als Arten des Anhanges IV FFH-Richtlinie nach europäischem Recht streng geschützt.

Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

3.3.2.2 Vögel

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Vögeln vor. Daten zur Vogelwelt sind im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde nicht erfasst. Im Bereich des Betrachtungsraumes sind folgende 10 europäische Vogelarten zu erwarten: Haussperling, Amsel, Kohlmeise, Grünfink, Blaumeise, Feldsperling, Buchfink, Elster, Ringeltaube und Star. Bei den genannten Vogelarten handelt es sich nicht um eine abschließende Liste, sondern um die Nennung der in Verbindung mit der 2013 u. a. im Kreis Segeberg durchgeführten Gartenvogelzählung 10 meistbeobachteten Vogelarten. Der Planbereich besitzt eine große Siedlungsnähe, so dass auch mit dem Auftreten der v. g. Arten innerhalb des Plangeltungsraumes zu rechnen ist. Alle aufgeführten Arten könnten

zwar nicht gleichzeitig, aber im langjährigen Verlauf innerhalb des Geltungsbereiches gefunden werden. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren nicht.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Bei Realisierung der Neubaufläche wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Gartenland versiegelt. Da es sich jedoch nur um relativ kleine Bereiche handelt und derartige Freiflächen für die Vogelwelt eine untergeordnete Rolle spielen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der o. g. Vogelarten zu rechnen.

Die Fläche besitzt für die o. g. Vogelarten notwendige Lebensraumstrukturen in Form der sich innerhalb des vorhandenen Gartens befindlichen Grünstrukturen. Diese bieten für Haussperling, Amsel, Kohlmeise, Grünfink, Blaumeise, Feldsperling und Buchfink entsprechende Brutplätze. Die Ausprägung des Baumbestandes bietet Elstern, Saatkrähen und Ringeltauben jedoch keine Möglichkeiten zum Nisten. Für diese ist der Geltungsraum ein potenzielles Teilrevier für die Nahrungssuche.

Durch die geplanten Nutzungen der Grundstücke für eine Einfamilien- bzw. Doppelhausbebauung mit entsprechenden Gärten wird die bereits als Garten genutzte Fläche verkleinert. Gegenüber der derzeitig landwirtschaftlich genutzten Fläche ist aber mit einer Verbesserung des Lebensraumes für die o. g. Vogelarten zu rechnen. Durch die Anlage von Gärten auf einer derzeit als Grünland genutzten Fläche kommt es zur Verbesserung der Strukturvielfalt und damit u. a. zu einem größeren Brutplatzangebot. Es werden dadurch auch für die genannten Arten Ausweichreviere geschaffen.

Die Entstehung erheblicher Beeinträchtigungen ist nicht zu erwarten.

Während der Bautätigkeiten ist mit einem gewissen Maß an Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Störung von Arten durch die Baumaßnahmen, die ein kurzfristiges Ausweichen während dieser Zeiten mit sich bringen werden, beinhalten jedoch keine erheblichen Eingriffe.

Kompensation

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Die Störung von Arten durch Baumaßnahmen, die ein kurzfristiges Ausweichen von Individuen häufiger Arten während dieser Zeit mit sich bringt, beinhaltet keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG.

Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

3.3.2.3 Reptilien

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Reptilien vor. Im festgestellten Landschaftsplan gibt es für die Neubauflächen keine Hinweise auf das Vorkommen bestimmter Reptilienarten. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Reptilien sind Biotopkomplexbewohner. Sie sind dabei auf einen kleinräumigen Verbund verschiedener Teillebensräume angewiesen. Für Reptilien geeignete Biotope müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot, Plätze zum Sonnen, Unterschlupfmöglichkeiten sowie geeignete Überwinterungsquartiere besitzen. Die größte Artenzahl sowie höchste Individuendichte beherbergen sonnige, trockene Örtlichkeiten mit nicht zu spärlichem Bewuchs, wie warme Waldränder sowie aufgelassene und verwilderte Kies-, Lehm- und Sandgruben.

Reptilien besitzen im Vergleich zu anderen Wirbeltieren eine hohe Habitattreue. Damit sind die einzelnen Individuen und Populationen in der Regel als repräsentativ für ihren jeweiligen Standort anzusehen. Zudem weisen vor allem Schlangen eine starke Bindung an großflächige, naturnahe oder lediglich extensiv genutzte Biotope auf und sind damit gute Indikatoren für derartige Lebensraumkomplexe.

Vorkommen von Reptilien auf einer Freifläche sowie innerhalb von Hausgärten sind eher unwahrscheinlich. Der Plangeltungsraum besitzt keine Eignung als Reptilienlebensraum.

Kompensation

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Reptilienarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

3.3.2.4 Amphibien

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Amphibien vor. Nach Angaben des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Wakendorf II sich keine amphibienbedeutsamen Kleingewässer in der Untersuchungsraumes. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Geeignete Lebensräume für Amphibien sind vor allem (Feucht-)Wälder, Sümpfe, Feuchtwiesen, Gewässerufer, hochwüchsige Brachen sowie Waldränder. Maßgeblich für die Besiedlung eines Gewässers durch Amphibien sind neben der Größe eine durchschnittliche Wasserführung bis in den Sommer hinein, eine ausreichende Besonnung, das Vorhandensein von Flachwasserzonen, die Lage in der Landschaft sowie ein möglicher Fischbesatz.

Der Grasfrosch (Rana temporaria) besiedelt nahezu alle Typen stehender und langsam fließender Gewässer. Als Landlebensraum werden feuchte Wälder, Sümpfe und nasse Wiesen bevorzugt. Auf seinen Wanderungen legt er bis zu 500 m zurück. Er besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Fischbesatz. Nur im Falle des Vorhandenseins ausgedehnter Röhrichte und deckungsreicher Flachwasserzonen können in der Regel Grasfroschlaichgesellschaften angesiedelt werden.

Der Moorfrosch (Rana arvalis) besiedelt schwerpunktmäßig Fluss- und Moorniederungen. Er lebt in Moorgewässern, Sümpfen, Feuchtgrünländereien, Grünlandgräben sowie extensiv genutzten Fischteichen und besitzt eine Präferenz für stark besonnte Laichhabitate. Oftmals fallen die Landlebensräume mit den Laichhabitaten zusammen, so dass die Jahreslebensräume einer Population bzw. eine Individuums recht klein sein können. Dies gilt z. B. für viele Grünlandgebiete, wo die Moorfroschnachweise im Wesentlichen auf die Gräben und Grabenränder beschränkt sind, insbesondere dann, wenn das Grünland kurzrasig und deckungsarm ist.

Die Erdkröte (Bufo bufo) ist hinsichtlich ihrer Habitatwahl relativ anspruchslos. In der Regel braucht sie große Gewässer mit ganzjähriger Wasserführung als Laichgewässer. Als Landlebensraum bevorzugt sie allerdings den Wald sowie Gehölzgruppen, Hecken und Gebüsche. Infolge der strengen Bindung an ihre Laichplätze wandern Erdkröten jährlich bzw. jedes zweite Jahr auf bestimmten, festgelegten Routen zu den Gewässern, in denen sie geschlüpft ist. Die Erdkröte ist diejenige Amphibienart mit dem größten Aktionsradius (2,2 km um das Laichgewässer). Sie ist gegenüber Fischbesatz relativ unempfindlich.

Der Betrachtungsraum besitzt unter Berücksichtigung der o. g. Biotopansprüche keine Eignung als Amphibienlebensraum. Dies beruht auf dem Fehlen der entsprechenden Gewässernähe.

Durch die geplanten Maßnahmen werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Amphibienlebensräumen entstehen.

Kompensation

Die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht notwendig.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Amphibienarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

3.3.2.5 Libellen

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Libellen vor. Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Wakendorf II gibt es keine Daten über Libellenvorkommen im Untersuchungsraum. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Libellen Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Raum und seine nähere Umgebungen zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellen lassen sich drei verschiedenen Biotoptypen zuordnen:

Fließgewässer (Quellen, Bäche, Flüsse, Kanäle, fließende Gräben), Stillgewässer (Seen, Weiher, Teiche, Altwasser, Tümpel, stehende Gräben) und Moore (Hochmoore, Übergangsmoore, Niedermoore, Torfstiche).

Der Betrachtungsraum besitzt aufgrund des Fehlens derartiger Biotoptypen keine Eignung als Lebensraum für Libellen.

Kompensation

Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Libellenarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

3.4 Verkehrserschließung

Die sich in erster Bauzeile befindlichen Grundstücke sind über die Sandbergstraße erschlossen. Die Erschließung der zweiten Baureihe soll über eine an die Sandbergstraße angebundene, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten versehene Fläche mit einer vorgesehenen Aufstellfläche für die Feuerwehr gesichert werden.

3.5 Immissionsschutz

Die Frequentierung der Straße Sandbergstraße bringt keine Immissionsrichtwerte überschreitende Beeinträchtigungen mit sich.

Der Plangeltungsbereich befindet sich außerhalb des Einflussbereiches von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten mit Intensivtierhaltung. Eine Einschränkung betrieblicher Erweiterungen sowie Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Verkehr sind nicht zu erwarten.

3.6 Denkmalschutz

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden. Auswirkungen auf Kulturgut sind nicht zu erkennen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12.01.2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Angaben zum Standort

Westlich und nördlich des 0,37 ha umfassenden Planungsraumes befindet sich eine lockere Einzelhausbebauung. In östliche Richtung setzt sich diese getrennt durch die Sandbergstraße fort. Südlich der Bebauungsplanänderung schließt sich unmittelbar an der Sandbergstraße gelegen ein Grundstück mit einer Einzelhausbebauung an. Der hinter dem v. g. Grundstück sich befindliche Bereich südlich des Plangebietes ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Bis auf das bereits mit einem Einzelhaus bebaute Grundstück an der Sandbergstraße wird das Gelände derzeit als Garten bzw. Grünland genutzt. Knickstrukturen im oder unmittelbar an das Plangebiet angrenzend bestehen nicht. Ein planungsrelevanter Großbaumbestand ist nicht vorhanden.

Art der Vorhaben und Festsetzungen

Durch die inzwischen bebauten Grundstücke des seit Februar 2011 rechtskräftigen, westlich an den Plangeltungsraum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 12 (siehe Übersichtsplan, S. 1) wurden die Grundstücke auf der Grundlage des § 34 BauGB als "Baulücke" bebaubar. Ziel der Planung ist es, für die v. g. unbebauten Grundstücke die Voraussetzungen für eine umgebungsangepasste, geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen.

Um die Erschließung für die in zweiter Bauzeile liegenden Grundstücke zu sichern, werden die direkt an der Sandbergstraße liegenden Grundstücke des Bebauungsplanes Nr. 7 einbezogen. Dieser Bereich wird unter Anpassung der Baugrenzen um eine mit Geh-, Fahrund Leitungsrechten versehene Fläche ergänzt. Außerdem sind neben Einzelhäusern auch Doppelhäuser zulässig. Um Unterschiede zur Bebauung des bereits realisierten Bebauungsplanes Nr. 7 zu verhindern, werden die für diesen Bereich geltenden und weiterhin zutreffenden textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 übernommen (siehe unter 1. und 3. Text (Teil B)).

Die geplante Bebauung der in zweiter Bauzeile liegenden Grundstücke ist unter Anpassung an die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 "Alte Festwiese" (siehe Übersichtsplan, S. 1) vorgesehen:

Die Fläche ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Durch den auch im Bebauungsplan Nr. 12 vorgenommenen Ausschluss der im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Betriebe des Beherbergungswesens, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen wird die Weiterführung der angrenzenden örtlichen Struktur in diesem Bereich gewährleistet.

Vorgesehen ist in Anlehnung an die Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 12 die Errichtung von 2 Einzelhäusern. Die Zahl der Wohneinheiten der Wohngebäude wird auf max. zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus beschränkt. Aufgrund der geringen Größe und Lage des Plangebietes ist eine starke Prägung des Raumes durch die bestehende, ihn umgebende Bebauung gegeben. Die Erforderlichkeit der Begrenzung der Wohneinheiten leitet sich aus der Notwendigkeit des Erhalts bzw. der Fortführung dieser Strukturen ab. Die Festsetzung

erfolgt, um eine verdichtete, dorfuntypische Bebauung und Nutzung in diesem Bereich auszuschließen. Sie soll verhindern, dass durch zusätzlichen Einbau von Wohnungen negative Auswirkungen auf die Struktur des Baugebietes auftreten.

Die vorgesehene Bebauung wird gemäß dem Bebauungsplan Nr. 12 mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt.

Durch die vorgeschriebene offene Bauweise entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 12 und die relativ geringe Grundflächenzahl werden eine dem dörflichen Erscheinungsbild angemessene lockere Bebauung und eine großzügige Durchgrünung des Baugebietes möglich sowie ein harmonischer Übergang zur bebauten und unbebauten Nachbarschaft erreicht. Die Grundstücke werden dafür mit einer Mindestgrundstücksgröße pro Einzelhaus von 600 m2 auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 12 angesetzt. Die Vorgabe der maximalen Eingeschossigkeit gemäß den Inhalten des Bebauungsplanes Nr. 12 sowie die Festsetzung einer Gesamthöhe von 9,0 m, bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche im Bereich der Grundfläche der baulichen Anlage, dienen in Ergänzung den o. g. Zielen, ermöglichen aber auch in Verbindung mit den gestalterischen Vorgaben die Umsetzung zeitgemäßer Bauformen.

Die gestalterischen Festsetzungen bezüglich der Dachformen und Dachneigungen sind ebenfalls aus dem Bebauungsplan Nr. 12 übernommen und sollen zum ortsbildtypischen Gesamteindruck des Baugebietes beitragen. Aufgrund aktueller Entwicklungstendenzen ist die Errichtung von Häusern in Blockbohlenoptik ausgeschlossen. Unterstützend kommen Vorgaben hinsichtlich der Außengestaltung der baulichen Anlagen hinzu.

Die Erschließung ist über eine an die Sandbergstraße angebundene, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten versehene Fläche mit einer vorgesehenen Aufstellfläche für die Feuerwehr gesichert.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das Gebiet des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,37 ha. Es ist eine Grundflächenzahl von 0,25 angesetzt.

4.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

4.1.2.1 Fachgesetze

Für die Planung sind folgende Fachgesetze bedeutend:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
BauGB	Grundlage für die Erstellung der Bebauungsplanänderung
BauNVO	Festlegung und Gliederung des Plangebiets nach Art und Maß der baulichen Nutzung
LBO	Grundlage für örtliche Bauvorschriften nach § 84 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen zur Sicherung bzw. Neuherstellung des Orts- und Landschaftsbildes

BNatSchG	Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der
	speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen:
	§ 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
	§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs-Ausgleichs-Regelung
	§ 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht
	§ 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
LNatSchG	§§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung
	§ 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf
Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 03.07.1998)	Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung
Biotopverordnung vom 22.1.2009	Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
Denkmalschutzgesetz	Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
BBodSchG	Findet Anwendung, sofern " 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, Einwirkungen auf den Boden nicht regeln." (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" i. V. mit TA Lärm	Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

4.1.2.2 Planerische Vorgaben

Beachtlich bei der vorliegenden Planung sind die Vorgaben des Landschaftsplanes sowie des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wakendorf II, des Landschaftsrahmenplanes sowie des Regionalplanes.

4.1.2.3 Schutzgebiete und -objekte

Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Durch die vorliegende Planänderung ergibt sich für den Bereich der Grundstücke 1 und 2 keine Nutzungsintensivierung.

Zum Zeitpunkt der Fassung des Aufstellungsbeschlusses waren die Grundstücke 3 und 4 dem Außenbereich zuzuordnen und damit als Eingriffsraum zu betrachten. Durch die inzwischen bebauten Grundstücke des seit Februar 2011 rechtskräftigen, westlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 12 (siehe Übersichtsplan, S. 1) wurden die Grundstücke auf der Grundlage des § 34 BauGB als "Baulücke" bebaubar. Eine über das zulässige Maß gem. § 34 BauGB hinausgehende Bebauung ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht vorgesehen. Auf eine detaillierte Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichsregelung wird daher verzichtet.

Artenschutz

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind in plangebietsrelevanter Nähe sowie im Plangebiet nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor.

Es werden die Tierartengruppen Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien und Libellen näher betrachtet. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG. (siehe unter 3.3 der Begründung)

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Nachfolgend werden für den Plangeltungsbereich der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

4.2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen können im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen sowie visuellen Beeinträchtigungen entstehen. Die Freizeitund Erholungsfunktion kann von Bedeutung sein.

Bestand und Bewertung

<u>Immissionsschutz</u>

Die Frequentierung der Straße Sandbergstraße bringt keine Immissionsrichtwerte überschreitende Beeinträchtigungen mit sich.

Der Plangeltungsbereich befindet sich außerhalb des Einflussbereiches von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten mit Intensivtierhaltung. Eine Einschränkung betrieblicher Erweiterungen sowie Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Verkehr sind nicht zu erwarten.

Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das bestehende System der zentralen Wasserversorgung der Gemeinde Wakendorf II.

Die Löschwasserversorgung, der Grundschutz, wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m3/h für 2 Stunden nach Arbeitsblatt DGVW – W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 30.08.2010 – IV 334 – 166.701.400 – in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.

Die Strom- und Gasversorgung wird über die Schleswig-Holstein Netz AG geregelt.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Mischkanalisationssystem durch die Gemeinde.

Die Grundstücke an der Sandbergstraße sind an die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen. Somit ist auch das auf den Dächern und Terrassen anfallende Niederschlagswasser für die Bereiche geplanter Bebauung durch Anschluss an die vorhandene Mischkanalisation zu entsorgen. Die Abwassersatzung der Gemeinde enthält neben dem Anschluss- und Benutzungsrecht auch einen Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 (2) der Gemeindeordnung. Stellplätze und Fahrflächen sind im Allgemeinen Wohngebiet auf den Privatgrundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und Belag herzustellen.

Die Abfallbeseitigung wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vorgenommen. Die Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter der Grundstücke in zweiter Bauzeile müssen am Abfuhrtag an der Sandbergstraße zur Entleerung bereitgestellt werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH - Fackenburger Allee 31 in 23554 Lübeck - so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich mitgeteilt werden.

Das Plangebiet ist visuell durch seine Lage im Siedlungsbereich der Ortslage von Wakendorf II geprägt. Eine damit verbundene, gegenüber der vorgesehenen Planung bestehende besondere Empfindlichkeit des Raumes liegt derzeit nicht vor. Dem Raum ist eine mittlere Freizeit- und Erholungsfunktion zuzuordnen. Sich durch die vorliegende Planung ergebende optische Veränderungen durch die Errichtung einer Wohnbebauung sind nicht als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten.

Insgesamt werden keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.

4.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

Bestand

Westlich und nördlich des 0,37 ha umfassenden Planungsraumes befindet sich eine lockere Einzelhausbebauung. In östliche Richtung setzt sich diese getrennt durch die Sandbergstraße fort. Südlich der Bebauungsplanänderung schließt sich unmittelbar an der Sandbergstraße gelegen ein Grundstück mit einer Einzelhausbebauung an. Der hinter dem v. g. Grundstück sich befindliche Bereich südlich des Plangebietes ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Bis auf das bereits mit einem Einzelhaus bebaute Grundstück an der Sandbergstraße wird das Gelände derzeit als Garten bzw. Grünland genutzt. Knickstrukturen im oder unmittelbar an das Plangebiet angrenzend bestehen nicht. Ein planungsrelevanter Großbaumbestand ist nicht vorhanden.

Bewertung

Die Flächen besitzen im Hinblick auf die Bewertung von Biotopen sowie floristischen Arten keine besondere Bedeutung.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung vorbereitet.

4.2.1.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet ist durch Sande geprägt.

Für den Bereich der Neubaufläche werden durch die im vorliegenden Planverfahren vorgesehene Neuversiegelungen Beeinträchtigungen vorbereitet, die jedoch aufgrund ihres geringen Ausmaßes nicht in den Bereich der Erheblichkeit fallen.

4.2.1.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Bestand und Bewertung

Anzeichen für das Auftreten hoher Grundwasserstände liegen nicht vor. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Durch die vorliegende Planung ist mit einer Erhöhung der Oberflächenversiegelung zu rechnen, die eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit sich bringt und sich auf die Grundwassersituation auswirkt.

Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

4.2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Bestand und Bewertung

Aufgrund der geringen Größe des Plangeltungsraumes ist der Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima zu vernachlässigen. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen werden nicht vorbereitet.

4.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bestand und Bewertung

Das baulich genutzte Grundstück ist durch eine Wohnbebauung mit gärtnerischer Nutzung geprägt. Beim Neubaubereich handelt es sich um eine als Garten genutzte Fläche sowie Grünland.

Durch die Errichtung der geplanten Wohnbebauung werden aufgrund der bereits bestehenden umliegenden Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- bzw. Landschaftsbildes vorbereitet.

4.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bestand und Bewertung

Planungsrelevante Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden. Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

4.2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung der bereits dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zu neuen Beeinträchtigungen mit erheblicher Bedeutung führen können, sind nicht zu erwarten.

4.2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Es ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen.

4.2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

4.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen.

4.2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abgabe einer Prognose bei Nichtführung der Planung ist aufgrund der sich voraussichtlich nicht ergebenden erheblichen Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Darüber hinaus ist die Umsetzung der im Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehenen Bebauung derzeit auch auf der Grundlage des § 34 BauGB möglich. Eine über das zulässige Maß gem. § 34 BauGB hinausgehende Bebauung ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht vorgesehen.

4.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB i. Vbg. m. § 18 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilfläche soweit möglich innerhalb bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen keine Anforderungen aufgrund entstehender erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

4.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch die inzwischen bebauten Grundstücke des seit Februar 2011 rechtskräftigen, westlich an den Plangeltungsraum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 12 (siehe Übersichtsplan, S. 1) wurden die Grundstücke auf der Grundlage des § 34 BauGB als "Baulücke" bebaubar. Ziel der Planung ist es, für die v. g. unbebauten Grundstücke die Voraussetzungen für eine umgebungsangepasste, geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen. Die Planung ist daher standortgebunden.

4.3 Zusätzliche Angaben

4.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die vorliegende Umweltprüfung wurden die Ergebnisse nachfolgender technischer Verfahren verwendet:

- Schutzgut Mensch: Immissionsauswirkungen auf Prognosegrundlage
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Potenzialanalyse
- Schutzgut Boden: Bewertungsverfahren
- Schutzgut Wasser: Bewertungsverfahren
- Schutzgut Landschaft: Bewertungsverfahren

4.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Realisierung der Bauleitpläne ergeben. Mit erheblichen Umweltauswirkungen wird im vorliegenden Fall nicht gerechnet. Die Umweltüberwachung kann daher entfallen.

4.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen des Umweltberichts werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzgutbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.

5 Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das bestehende System der zentralen Wasserversorgung der Gemeinde Wakendorf II.

Die Löschwasserversorgung, der Grundschutz, wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m³/h für 2 Stunden nach Arbeitsblatt DGVW – W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 30.08.2010 – IV 334 – 166.701.400 – in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.

Die Strom- und Gasversorgung wird durch die Schleswig-Holstein Netz AG geregelt.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Mischkanalisationssystem durch die Gemeinde.

Die Grundstücke an der Sandbergstraße sind an die Schmutz-Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen. Somit ist auch das auf den Dächern und Terrassen anfallende Niederschlagswasser für die Bereiche geplanter Bebauung durch Anschluss an die vorhandene Mischkanalisation zu entsorgen. Die Abwassersatzung der Gemeinde enthält neben dem Anschluss- und Benutzungsrecht auch einen Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 (2) der Gemeindeordnung. Stellplätze und Fahrflächen sind im Allgemeinen Wohngebiet auf den Privatgrundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und Belag herzustellen.

Die Abfallbeseitigung wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vorgenommen. Die Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter der Grundstücke in zweiter Bauzeile müssen am Abfuhrtag an der Sandbergstraße zur Entleerung bereitgestellt werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH - Fackenburger Allee 31 in 23554 Lübeck - so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich mitgeteilt werden.

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Wakendorf II wurde am 11.12.2014 gebilligt.

Wakendorf II, den 0 1. APR. 2015

Siegel

Bürgermeister

Stand: 12.05.2014